

Rechtssache C-218/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Mercantil n.º 4 de Madrid (Handelsgericht Nr. 4
Madrid, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. März 2024

Klägerin:

Felicísima

Beklagte:

Iberia Líneas Aéreas de España, Sociedad Anónima Operadora,
Sociedad Unipersonal

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Übereinkommen von Montreal – Reisegepäck – Heim- und Haustiere

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen um Auslegung – Art. 267 AEUV – Haftung des
Luftfrachtführers für den Verlust von aufgegebenem Reisegepäck – Abgrenzung
des Begriffs „Reisegepäck“ – Festsetzung des Entschädigungshöchstbetrags

Zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage

Ist Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des am 28. Mai 1999 in
Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter
Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das von der
Europäischen Gemeinschaft am 9. Dezember 1999 unterzeichnet und mit dem

Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde, dahin auszulegen, dass Heim- und Haustiere nicht unter den Begriff des Reisegepäcks – unabhängig davon, ob es sich um aufgegebenes oder nicht aufgegebenes Reisegepäck handelt – fallen?

Angeführte Rechtsvorschriften der Union

Art. 13 und 267 AEUV

Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft

Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen C-344/04 (Rn. 36), C-549/07 (Rn. 28), C-63/09 (Rn. 17), C-532/18 (Rn. 29) und C-86/19 (Tenor)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 333*bis* Abs. 1 des Código Civil (Zivilgesetzbuch)

Ley 17/2021, de 15 de diciembre, de modificación del Código Civil, la Ley Hipotecaria y la Ley de Enjuiciamiento Civil, sobre el régimen jurídico de los animales (Gesetz 17/2021 vom 15. Dezember zur Änderung des Zivilgesetzbuches, des Hypothekengesetzes und der Zivilprozessordnung, und über die rechtliche Stellung der Tiere)

Ley 7/2023, de 28 de marzo, de protección de los derechos y el bienestar de los animales (Gesetz 7/2023 vom 28. März 23 über den Schutz der Rechte und das Wohlergehen der Tiere)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin und ihre Mutter sind Miteigentümerinnen einer Hündin.
- 2 Die Klägerin kaufte Flugtickets für die Strecke Buenos Aires (Argentinien) – Barcelona (Spanien) (Flüge IB6856 und IB800) für den 22. Oktober 2019, mit Ankunft in Barcelona am 23. Oktober 2019.
- 3 Die Hündin musste aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts im Frachtraum in speziellen standardisierten Transportboxen oder Behältern transportiert werden. Die Klägerin gab die Transportbox mit der Hündin auf, damit diese in den

Frachtraum des Luftfahrzeugs verbracht werde, gab aber das Interesse nicht betragsmäßig an.

- 4 Die Hündin verließ die Transportbox, lief in der Umgebung des Luftfahrzeugs umher und wurde von der Fluggesellschaft nicht wiedergefunden.
- 5 Am 22. Oktober 2021 wurde Klage beim Juzgado Decano de Madrid (Dekangericht Madrid, Spanien) eingereicht, die am 5. September 2022 zugelassen wurde.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Klägerin begehrt Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro für den immateriellen Schaden aus dem Verlust der in ihrem Eigentum stehenden Hündin am Flughafen Ezeiza-Buenos Aires (Argentinien) am 22. Oktober 2019 im Rahmen der Flugstrecke Buenos Aires-Barcelona.
- 7 Die Beklagte räumt das Abhandenkommen der Hündin und den Schadensersatzanspruch der Klägerin ein, allerdings innerhalb des in Art. 22 Abs. 2 des am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (im Folgenden: Übereinkommen von Montreal) vorgesehenen Höchstbetrags.
- 8 Die Richterin hat Zweifel, ob der Begriff „aufgegebenes Reisegepäck“ Heim- und Haustiere, die mit den Reisenden reisen, ausschließt, und in diesem Zusammenhang, ob der in Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal vorgesehene Entschädigungshöchstbetrag für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung auf Heim- und Haustiere anwendbar ist.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Es stellt sich die Frage, ob Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal dahin auszulegen ist, dass Heim- und Haustiere nicht unter den Begriff des Reisegepäcks – unabhängig davon, ob es sich um aufgegebenes oder nicht aufgegebenes Reisegepäck handelt – fallen.
- 10 Das Übereinkommen von Montreal enthält keine Begriffsbestimmung für das Wort „Reisegepäck“, das im Wörterbuch der Real Academia Española definiert wird als „Gesamtheit der auf Reisen mitgeführten Gegenstände“.
- 11 Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal ausgelegt wurde, betrafen Fälle, in denen es sich bei dem Reisegepäck um eine bloße „Gesamtheit von Gegenständen“ gehandelt hatte. In diesem Sinne äußerte sich der

Gerichtshof der Europäischen Union in den Urteilen vom 9. Juli 2020, Rechtssache C-86/19, und vom 6. Mai 2010, Rechtssache C-63/09.

- 12 Tiere sind jedoch Lebewesen. In Art. 13 AEUV werden sie als „fühlende Wesen“ eingestuft.
- 13 Art. 333*bis* Abs. 1 des spanischen Zivilgesetzbuchs definiert Tiere als „fühlende Lebewesen“, auf die die Rechtsvorschriften für Sachen und Gegenstände nur insoweit anwendbar sind, als sie mit ihrer Natur oder mit den Vorschriften zu ihrem Schutz vereinbar sind.
- 14 In Abschnitt II der Präambel des Gesetzes 17/2021 heißt es, dass „zusätzlich zu der im geltenden Art. 333 getroffenen Feststellung, wonach ‚alle Gegenstände, die der Aneignung unterliegen oder unterliegen können, als bewegliche oder unbewegliche Sachen betrachtet werden‘, ... konkretisiert [wird], dass Tiere fühlende Lebewesen sind, was nicht ausschließt, dass im Hinblick auf bestimmte Aspekte die Rechtsvorschriften für Sachen oder Gegenstände ergänzend angewendet werden können. Tiere unterliegen also nur teilweise den Rechtsvorschriften für Sachen oder Gegenstände, und zwar insofern, als es keine spezifischen Vorschriften zur Regelung der Rechtsverhältnisse gibt, von denen Tiere umfasst sein können, und soweit das Sachenrecht mit deren Natur als fühlende Lebewesen und mit allen Vorschriften zu deren Schutz vereinbar ist. In unserer Gesellschaft unterliegen Tiere grundsätzlich dem Eigentumsrecht und sind handelbar. Unbeschadet des Vorstehenden muss die Beziehung zwischen dem Menschen und einem Tier (sei es ein Heimtier, ein Haustier, ein Wildtier oder ein wild lebendes Tier) durch dessen Eigenschaft als fühlendes Wesen geprägt sein, so dass die Rechte und Befugnisse gegenüber den Tieren unter Berücksichtigung des Wohlergehens und des Schutzes des Tieres ausgeübt werden müssen, wobei Misshandlungen, Verwahrlosung und die Verursachung eines grausamen oder unnötigen Todes zu vermeiden sind.“
- 15 In Absatz I der Präambel des Gesetzes 7/2023 über den Schutz der Rechte und das Wohlergehen der Tiere heißt es: „Der Begriff des ‚Tierwohls‘, der von der Weltorganisation für Tiergesundheit als ‚der körperliche und geistige Zustand eines Tieres in Bezug auf die Bedingungen, unter denen es lebt und stirbt‘ definiert wird, wurde in zahlreiche nationale und internationale Regelungen aufgenommen; so heißt es in dem bereits genannten Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass ‚[b]ei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ...‘ den Tieren als fühlenden Wesen Rechnung getragen werden muss, während das Zivilgesetzbuch die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Inhabers sonstiger Rechte an einem Tier vorsieht, seine Rechte und Sorgfaltspflichten unter Achtung von dessen Eigenschaft als fühlendes Wesen und des Wohlergehens des Tieres entsprechend den Merkmalen der einzelnen Tierarten und den in dieser und den anderen geltenden Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen auszuüben.“

- 16 Außerdem wurden in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei Tieren um fühlende Wesen handelt, auf Ebene der Europäischen Union verschiedene Vorschriften zu deren Schutz erlassen. So wurde im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere erlassen. Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren wurde die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung erlassen. Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere wurde die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere erlassen.
- 17 Auf internationaler Ebene wurde die Allgemeine Erklärung der Tierrechte von der Internationalen Liga für Tierrechte und den ihr angegliederten nationalen Ligen im Anschluss an die 30. Tagung über die Rechte des Tiers vom 21. bis 23. September 1977 in London angenommen. Die am 15. Oktober 1978 von der Internationalen Liga, den nationalen Ligen und den ihnen zugehörigen natürlichen Personen verabschiedete Erklärung wurde von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und später von den Vereinten Nationen (VN) gebilligt.
- 18 Der Umstand, dass es sich bei Tieren um fühlende Lebewesen handelt, führt dazu, dass sie mit ihren Besitzern durch emotionale Bindungen verbunden sind, und ist der Grund dafür, dass ihr Verlust eine psychische Beeinträchtigung verursacht, die im Allgemeinen nicht mit der psychischen Beeinträchtigung vergleichbar ist, die durch den Verlust einer bloßen Gesamtheit von Gegenständen verursacht wird, so dass nach Ansicht des vorliegenden Gerichts auch der Entschädigungshöchstbetrag nicht vergleichbar erscheint.
- 19 Auch kann die psychische Beeinträchtigung durch diesen Verlust nicht durch die „betragsmäßige Angabe des Interesses“ verhindert werden, da sich diese Angabe auf das materielle Interesse an der Sache bezieht. Das Übereinkommen von Montreal definiert den Begriff der „betragsmäßigen Angabe des Interesses“ nicht; seine Beschränkung auf das materielle Interesse am Inhalt des Reisegepäcks ergibt sich jedoch daraus, dass der Luftfrachtführer nachweisen kann, dass der angegebene Betrag „höher ist als das tatsächliche Interesse des Reisenden an der Ablieferung am Bestimmungsort“ (Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 des Übereinkommens von Montreal). Durch die Bezugnahme auf das „tatsächliche Interesse“ scheint auf das materielle Interesse der Sache abgestellt zu werden, unabhängig davon, ob es sich bei diesem materiellen Interesse um den Verkehrswert oder ein sonstiges Interesse handelt. Andererseits unterliegt auch die betragsmäßige Angabe des Interesses den Entschädigungshöchstbeträgen, was dazu führt, dass die Fluggesellschaften die entsprechende Überprüfung des Inhalts des Reisegepäcks zum Zeitpunkt der Angabe vornehmen.

- 20 Nach Abs. 3 der Präambel des Übereinkommens von Montreal erkennen die Vertragsstaaten die „Bedeutung des Schutzes der Verbraucherinteressen bei der Beförderung im internationalen Luftverkehr und eines angemessenen Schadenersatzes nach dem Grundsatz des vollen Ausgleichs“ an, wobei das Ziel auch darin besteht, „einen gerechten Interessenausgleich zu erreichen“. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts könnte der Schadenersatz, der auf einer rechtlichen Regelung beruht, die den Verlust eines fühlenden Lebewesens mit dem Verlust einer Gesamtheit von Gegenständen gleichsetzt, unangemessen sein.

Aus den dargelegten Gründen hat die Richterin Zweifel an der Einbeziehung von Heim- und Haustieren in den Begriff des Reisegepäcks – unabhängig davon, ob es sich um aufgegebenes oder nicht aufgegebenes Reisegepäck handelt – nach Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal und in diesem Zusammenhang an der Anwendung des in Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal vorgesehenen Entschädigungshöchstbetrags auf den Ausgangsrechtsstreit.